

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0159/2018/SV/BV

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Zentrale Dienste | Datum: 10.04.2018 |
| Bearbeiter: Frank Wulff | AZ: |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|--|--------|-----------------------|
| Verbandsversammlung Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege | | öffentlich |

1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Durch den Abschluss eines öffentlichen-rechtlichen Vertrages vom 21.07.2014 ist die Gemeinde Holm Mitglied des Schulverbandes geworden. In § 6 des Vertrages ist Folgendes geregelt:

- (1) Durch den Beitritt der Gemeinde Holm zum Schulverband Schulzentrum Moorrege wird zur angemessenen Berücksichtigung der Mitglieder dieser Gemeinde in der Verbandsversammlung eine Anpassung in der Verbandssatzung vorbehaltenlich der Zustimmung der Verbandsversammlung zu Beginn der nächsten Wahlzeit der Gemeindevertretungen erfolgen.
- (2) Bis dahin wird die Gemeinde Holm neben ihrem Bürgermeister zwei weitere Mitglieder ihrer Gemeindevertretung in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes entsenden.

Aus den Gemeindevertretungen der Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Moorrege wurden im Jahre 2013 neben den Bürgermeistern 11 weitere Mitglieder entsandt. Die Zahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder bemisst sich nach der Schülerzahl im Durchschnitt der letzten 3 vollen Jahre vor der Wahl zu den Gemeindevertretungen (jetzt 2015, 2016, 2017). Die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes darf jedoch zwei Drittel der gesamten Vertreter des Zweckverbandes nicht erreichen (§ 5 Abs. 2 der Verbandssatzung).

Die Schülerzahlen betragen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 durchschnittlich:

Haselau: 15 Schülerinnen und Schüler (%-Anteil von 279 = 5,38 %)

Haseldorf: 34 Schülerinnen und Schüler (%-Anteil von 279 = 12,19 %)
 Heist: 55 Schülerinnen und Schüler (%-Anteil von 279 = 19,71 %)
 Holm: 64 Schülerinnen und Schüler (%-Anteil von 279 = 22,94 %)
 Moorrege: 111 Schülerinnen und Schüler (%-Anteil von 279 = 39,78 %)

Die Sitze der weiteren Vertreter/innen sind nach dem Höchstzahlverfahren wie folgt zu bestimmen:

| Gemeinde | Haselau | Haseldorf | Heist | Holm | Moorrege |
|----------------------|-----------|------------|-----------|------------|------------|
| Schülerzahlen | 15 | 34 | 55 | 64 | 111 |
| : 0,5 | 30 (10) | 64 (5) | 110 (3) | 128 (2) | 222 (1) |
| : 1,5 | 10 | 22,67 (13) | 36,67 (8) | 42,67 (7) | 74 (4) |
| : 2,5 | 6 | 13,60 | 22 | 25,60 (11) | 44,40 (6) |
| : 3,5 | 4,29 | 6,86 | 15,71 | 18,29 | 31,71 (9) |
| : 4,5 | 3,33 | 7,56 | 12,22 | 14,22 | 24,67 (12) |
| : 5,5 | 2,73 | 6,18 | 10 | 11,64 | 20,18 |

Die weiteren Vertreter würden sich wie folgt darstellen:

| Gemeinde | Anzahl der weiteren Mitglieder seit 2013 bzw. 2014 (Holm) | % | Künftige Anzahl bei 11 weiteren Mitgliedern lt. jetziger Satzung | % | Künftige Anzahl bei künftig 13 weiteren Mitgliedern | % |
|---------------|---|------------|--|------------|---|------------|
| Haselau | 1 | 7,69 | 1 | 9,09 | 1 | 7,69 |
| Haseldorf | 3 | 23,08 | 1 | 9,09 | 2 | 15,38 |
| Heist | 3 | 23,08 | 2 | 18,19 | 2 | 15,38 |
| Holm | 2 | 15,38 | 3 | 27,27 | 3 | 23,08 |
| Moorrege | 4 | 30,77 | 4 | 36,36 | 5 | 38,47 |
| GESAMT | 13 | 100 | 11 | 100 | 13 | 100 |

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die Zahl der weiteren Mitglieder in der Verbandssatzung von 11 auf 13 zu erhöhen. Aufgrund des prozentualen Anteils der Schülerzahlen wäre es sicherlich am gerechtesten, wenn man die Anteile der weiteren Mitglieder für die Gemeinden wie folgt darstellen würde: Haselau 1, Haseldorf 2, Heist 3, Holm 3 und Moorrege 4. Aufgrund der Bestimmung in § 9 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), dass für die Wahl der § 46 Abs. 1 der Gemeindeordnung (Verhältniswahl bei der Wahl der Mitglieder der Ausschüsse) entsprechend gilt, muss für die Bestimmung der weiteren Mitglieder das o.a. Verhältnis gebildet werden. Es ist nicht zulässig, die Zahl der weiteren Mitglieder frei zu bestimmen, obwohl es augenscheinlich gerechter wäre.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsversammlung beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung.

Weinberg

Anlagen: Entwurf der 1. Nachtragssatzung

**1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg“**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ folgende 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg“ erlassen:

§ 1

§ 5 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 5

Schulverbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall und 13 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Zahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder bemisst sich nach der Schülerzahl im Durchschnitt der letzten 3 vollen Jahre vor der Wahl zu den Gemeindevertretungen. Die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes darf jedoch zwei Drittel der gesamten Vertreter des Zweckverbandes nicht erreichen.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ erteilt.

Moorrege, den

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg
Der Verbandsvorsteher

(S)

(Weinberg)